

## **Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Germanistik/ Deutsch als Fremdsprache (DaF)**

### **1. Fächerkombination**

Eine Kombination des Faches Germanistik/DaF mit dem Fach Germanistik/Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach ist ausgeschlossen. Ansonsten kann das Fach DaF mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden. Besonders geeignet ist eine Kombination mit den Fächern aller Fremdsprachenphilologien sowie mit Wirtschafts-, Kultur- Erziehungs- und Kommunikationswissenschaft und Soziologie. Auch die Wahl eines Faches aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen oder informationstheoretischen Bereich ist möglich, wobei die genannten Fächer nur als 2. Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden kann.

### **2. Spezielle Sprachkenntnisse**

Der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen (mindestens: Mittelstufenniveau) ist spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

### **3. Zwischenprüfung**

#### **3.1 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise:**

- vier benotete Leistungsnachweise zu Themenangeboten folgender Studienbereiche:
  - \* Germanistische Sprachwissenschaft
  - \* Germanistische Literaturwissenschaft
  - \* Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens des Deutschen als Fremdsprache (Didaktik)
  - \* Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens des Deutschen als Fremdsprache (Landeskunde)
- vier qualifizierte Studiennachweise zu Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches

##### **3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese nicht studienbegleitend abgelegt wird, sind die folgenden Leistungsnachweise:**

- zwei benotete Leistungsnachweise zu den Studienbereichen: Germanistische Sprachwissenschaft sowie zur Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF (Didaktik oder Landeskunde)
- drei qualifizierte Studiennachweise aus Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches

- 3.1.3 Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus drei Prüfungsleistungen, die aus den Studienbereichen:
- Germanistischer Sprachwissenschaft
  - Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von DaF (Landeskunde oder Didaktik) und der
  - Germanistischen Literaturwissenschaft
- stammen müssen.

In jedem Studienbereich kann nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

## 3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer 4-stündigen Klausur; im Nebenfach aus einer zweistündigen Klausur. Gegenstand der Prüfung sind: Kenntnisse über Grundlagen (Theorien, Modelle, Konzeptionen), Methoden und Anwendungsfelder ausgewählter Fachgegenstände der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Deutsch als Fremdsprache, in die sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und didaktische Aspekte integriert sind. Dabei soll der Studierende die Fähigkeit zur integrativ-interdisziplinären Betrachtung einzelwissenschaftlicher Erkenntnisse nachweisen.

## 4. Magisterprüfung

### 4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise:

- drei benotete Leistungsnachweise zu den Studienbereichen: Theorie und Praxis des DaF, Germanistische Literaturwissenschaft bzw. Angewandte/ Germanistische Sprachwissenschaft und aktuelle Probleme des DaF
- drei qualifizierte Studiennachweise aus dem Wahlpflichtbereich
- Nachweis des Erwerbs einer dritten Fremdsprache
- Vorlage eines Praktikumsberichtes über Sprach- und Kulturmittlertätigkeiten im In- bzw. Ausland

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind die folgenden Leistungsnachweise:

- zwei benotete Leistungsnachweise zu den Studienbereichen: Theorie und Praxis des DaF und zur Angewandten/Germanistischen Sprachwissenschaft
- zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Wahlpflichtbereich
- Nachweis des Erwerbs einer dritten Fremdsprache

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

## 4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach DaF aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten und einer schriftlichen Prüfung im Umfang von vier Zeitstunden. Die Magisterprüfung im Nebenfach DaF besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung im Hauptfach kann sich auf drei Spezialgebiete des DaF beziehen:

- auf grundlegende Theorien des Faches, insbes. Spracherwerbstheorien
- auf Spezialprobleme des Faches: (Lernstrategien/-techniken, Lehrwerksanalyse/-technik, Leistungsanalyse/-bewertung u.a.)
- auf Vermittlungsprobleme der deutschen Sprache und Kultur als Fremdsprache/-kultur.

Der Kandidat entscheidet sich für ein Gebiet. Die beiden anderen bilden den inhaltlichen Rahmen für die mündliche Magisterprüfung. Im Mittelpunkt beider Prüfungen steht der Nachweis von Fähigkeiten zur kritischen, kreativen und sachkundigen Verarbeitung (exemplarischer) einzelwissenschaftlicher Erkenntnisse, Forschungsfragen und Praxisbefunde unter ausgewählten sprach- und kulturvermittelnden Aspekten des DaF. Die mündliche Prüfung im Nebenfach DaF konzentriert sich auf Vermittlungsprobleme der deutschen Sprache und Kultur als Fremdsprache/-kultur, wobei der Kandidat seine Fähigkeiten zur komplexen Verarbeitung einzelwissenschaftlicher Teilerkenntnisse unter Beweis zu stellen hat.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 11.12.2000, AZ: 2-7831-12/8-10.

Dresden, den 08.11.2001

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn